

Stellungnahme der Verwaltung und der Fachgutachter zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Planung vorgebrachten gemeinsamen Einwendungen der Anlieger Kunigundengasse 2 und 4 und Albert-Schweitzer-Str. 31.

Stellungnahmen zu den im Einzelnen vorgebrachten Punkten:

- zu 1: *„Gemäß 6.3 soll das am südlichen Parkplatzbereich anfallende Niederschlagswasser in die Straßenentwässerung der Kunigundengasse eingeleitet werden. Bei Starkregen ist – wie bereits früher erfolgt – mit erhöhter Gefahr eines Rückstaus in der Straßenentwässerung der Kunigundengasse zu rechnen.“*

Die Niederschläge des südlichen Parkplatzbereichs werden in Retentionsmulden gesammelt und versickert bzw. über Verdunstung wieder in den natürlichen Wasserkreislauf eingespeist. Die Retentionsvolumina können ein 100-jähriges Niederschlagsereignis aufnehmen. (A&O)

- zu 2: *„Die Aussagen in "Schallimmissionstechnische Untersuchung" des Ingenieurbüros Wolfgang Sorge vom 12.04.2013 zur Verkehrsbelastung in der Kunigundengasse sind fehlerhaft und führen erkennbar zu fehlerhaften Schlussfolgerungen. Im Einzelnen:*

2.1 Die Aussage unter 10.2, dass an keinem Immissionsort der Lärmpegel nach 16. BImSch V überschritten wird, widerspricht einem Rechenwert in Anlage 9 des Berichts (Kunigundengasse 7 nachts 3,2 dB). Fast alle ermittelten Werte liegen im Grenzbereich, mehrfach wird der Grenzbereich von 59 dB bzw. 49 dB überschritten. Es ist deshalb falsch in dieser Untersuchung ausgehend von einer Verkehrszählung von insgesamt 8 Stunden an nur einem Tag im Juli 2011, einem Zufallswert, statistisch als Stichprobe auf eine Grundgesamtheit zu schließen und damit Durchschnittswerte für Tag und Nacht sowie Spitzenwerte festzulegen, die als Basis für eine Prognosebetrachtung Verwendung finden.“

Vorbemerkungen

Beim bestehenden Betrieb des Krankenhauses Lauf handelt es sich aus schallimmissionsschutztechnischer Sicht um eine gewerbliche Anlage, welche bezüglich der von ihr ausgehenden Geräuschimmissionen auf Grundlage der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zu untersuchen und beurteilen ist. Die Kunigundengasse befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 93, „Sondergebiet Krankenhaus“, der Stadt Lauf a.d. Pegnitz. Gemäß Ziffer 7.4, TA Lärm, ist daher im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu prüfen, ob sich durch den zukünftigen anlagenbezogenen Fahrverkehr der Nutzer der neugeplanten Stellplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen (hier: Kunigundengasse) eine wesentliche Änderung der Schallimmissionssituation für Verkehrsgereusche an den Fassaden der bestehenden Bebauung nördlich und südlich der Kunigundengasse ergibt. Nach Ziffer 7.4, TA Lärm, sind die Geräusche des anlagenbezogenen Fahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen (Kunigundengasse) in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück (i.e. geplante Zufahrt zu den neuen Besucher- und Personalstellplätzen) durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich zu vermindern, so weit sie den

Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche „tags/nachts“ rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte LIGW gemäß Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Unter Bezug auf die vorstehenden Ausführungen ist zu beachten, dass gemäß TA Lärm erst bei Erfüllung aller drei vorgenannten Bedingungen Maßnahmen organisatorischer Art zur Minderung der Geräuschimmissionen ausgehend vom zukünftigen An- und Abfahrtsverkehr der Stellplatznutzer auf öffentlichen Verkehrsflächen (Kunigundengasse) seitens des Vorhabenträgers, i.e. Stadt Lauf a.d.Pegnitz, im Rahmen der Bauleitplanung vorzusehen wären.

Einwendung zu Berechnungsergebnissen

Unter Ziffer 2.1 des Schreibens vom 21. Juni 2013 wird seitens der Einwendungsführer dargelegt, dass ein Rechenwert in Anlage 9 unseres Berichtes 11394.6 vom 12. April 2013 unserer Aussage unter Ziffer 10.2 des vorgenannten Berichtes widerspricht, dass an keinem von uns untersuchten Immissionsort die zulässigen Immissionsgrenzwerte LIGW für Verkehrsgeräusche gemäß 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) für „Allgemeine Wohngebiete (WA)“ überschritten werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass fast alle von uns ermittelten Beurteilungspegel im Grenzbereich der zulässigen Immissionsgrenzwerte LIGW der 16. BImSchV liegen und mehrfach die heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte LIGW von 59 dB/tags und 49 dB/nachts überschritten werden. Unter Ziffer 10.2 unseres Berichtes 11394.6 vom 12. April 2013 wird unsererseits ausführlich dargelegt, dass sich durch die zu erwartende **Zusatzbelastung** des anlagenbezogenen Fahrverkehrs durch die zukünftigen Stellplatznutzer auf der Kunigundengasse eine Veränderung der Schallimmissionssituation an den straßenzugewandten Fassaden der bestehenden Bebauung im Bereich der Kunigundengasse gegenüber dem Istzustand ergibt (vergl. hierzu auch Anlage 8 und 9, Bericht 11394.6 vom 12. April 2013).

Des Weiteren wird von uns ausgeführt, dass sich dadurch an einigen der von uns untersuchten Immissionsorte und Berechnungsaufpunkte eine **erstmalige bzw. weitergehende Überschreitung** der geltenden Immissionsgrenzwerte LIGW der 16. BImSchV für „Allgemeine Wohngebiete (WA)“ von „tags/nachts“ mit LIGW = 59 / 49 dB(A) ergibt (vergl. hierzu Anlage 9, Bericht 11394.6 vom 12. April 2013). Demgegenüber verursacht die auf Grundlage der uns bis zum Bearbeitungsstand vom April 2013 vorliegenden Plan- und Bearbeitungsunterlagen ermittelte **Zusatzbelastung** des anlagenbezogenen Fahrverkehrs durch die zukünftigen Stellplatznutzer auf der Kunigundengasse an keinem der von uns untersuchten Immissionsorte und Berechnungsaufpunkte eine Erhöhung der berechneten Beurteilungspegel des Istzustands im Tag- oder Nachtzeitraum um mind. $\Delta L = 3$ dB (vergl. hierzu Anlage 8 und 9, Bericht 11394.6 vom 12. April 2013).

Fazit:

Bei der Einwendung handelt es sich aus fachtechnischer Sicht um eine Fehlinterpretation der Aussagen unter Ziffer 10.2 unseres Berichtes 11394.6 vom 12. April 2013. Bei einer vollständigen Sichtung unseres Berichtes und einem korrektem Vergleich der Anlagen 8 und 9 des o.g. Berichtes ist festzustellen, dass die Einwendung von falschen Voraussetzungen ausgeht. Demzufolge liegt hier aus fachtechnischer Sicht kein Widerspruch in den Aussagen und Darstellungen in unserem Bericht 11394.6 vom 12. April 2013 vor.

Einwendungen zu Verkehrsdaten

Die für die schalltechnische Untersuchung der Verkehrsgeräuschemissionen ausgehend von der Kunigundengasse im Istzustand heranzuziehenden Voraussetzungen und Berechnungseingangsdaten wurden uns vom Bauamt der Stadt Lauf a.d. Pegnitz zur Verfügung gestellt und freigegeben. Seitens der Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, Aalen/Stuttgart, wurden diese Daten nochmals mit der Stadt Lauf a.d. Pegnitz und der Verwaltung des Krankenhauses Lauf abgestimmt sowie überprüft und als Voraussetzung für die Erstellung des Verkehrsgutachtens vom Dezember 2012 zur Prognose der Neuordnung der Parksituation am Krankenhaus Lauf herangezogen, welches unsererseits nach Freigabe durch die Stadt Lauf a.d. Pegnitz als Grundlage für die schalltechnische Prognose von Verkehrsgeräuschemissionen im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt wurde.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen erfolgte aus fachtechnischer Sicht unsererseits keine fehlerhafte Berücksichtigung von Berechnungseingangsdaten für die schalltechnische Prognose von Verkehrsgeräuschemissionen. (IB Sorge)

- 2.2 *„Die Prognosewerte bzgl. des Fahrverkehrs vom Parkplatz beziehen sich auf den Stand 2012. Nicht berücksichtigt ist die Weiterentwicklung des Krankenhauses, z.B. Erweiterung BA 4B. Wie wird zusätzlicher Verkehr in der Kunigundengasse verhindert, wenn bereits jetzt Grenzwerte erreicht bzw. überschritten werden?“*

Durch den geplanten Bauabschnitt 4B wird kein zusätzlicher Verkehr erzeugt, da keine zusätzliche Bettenkapazität im Krankenhaus errichtet wird, es werden lediglich die Patientenzimmer vom Alt- in den Neubau verlegt.

- 2.3 *„Zwischen den Besucherparkplätzen Süd und (geplanten) West ist ein häufiger Suchverkehr zu erwarten. Diese Tatsache ist nicht in den Prognosewerten berücksichtigt.“*

Durch eine Überarbeitung der Ausschilderung zu den Kfz-Stellplätzen des Krankenhauses Lauf ist nicht mit verstärktem Parksuchverkehr auf der Kunigundengasse zu rechnen. Folglich kann dieser auch nicht in der Verkehrsprognose berücksichtigt werden.

(Dr. Brenner)

- 2.4 *„Die Anwohner Kunigundengasse zwischen Robert-Koch-Str. und provisorischer Parkplatzzufahrt Krankenhaus haben die langjährige Erfahrung gemacht, dass sich in diesem Bereich die wenigsten Autofahrer an die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h halten. Besonders in Fahrtrichtung Kunigundenstraße wird auf 50km/h und mehr beschleunigt, was zu wesentlich höheren dB-Werten führt, die weit über den zulässigen Werten der 16. BImSchV liegen.“*

Im Rahmen der schalltechnischen Prognose von Verkehrsgeräuschemissionen sind gemäß den geltenden Berechnungsvorschriften als Eingangsdaten die vorhandenen Gegebenheiten heranzuziehen (vergl. hierzu Ziffer 7.2 unseres Berich-

tes 11394.6 vom 12. April 2013).

Die Regelung bzw. Berücksichtigung von Verstößen gegen zulässige Höchstgeschwindigkeiten oder sonstige Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sind nicht Gegenstand schallimmissionsschutztechnischer Untersuchungen. Aus fachtechnischer Sicht ist eine Änderung der Schallimmissionssituation durch Geschwindigkeitserhöhung von 30 km/h auf 50 km/h nur dann zu erwarten, wenn von allen für die schalltechnische Prognose angesetzten KFZ dauerhaft und regelmäßig die Kunigundengasse mit einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h durchfahren wird (Pegelerhöhung um $\Delta L = 2$ dB, vorbehaltlich Detailprüfung).

Fazit:

Unter Bezug auf die vorstehenden Ausführungen ist eine wesentliche und dauerhafte Änderung der Schallimmissionssituation durch Geschwindigkeitserhöhung aus fachtechnischer Sicht zum momentanen Kenntnisstand nicht zu erwarten. (IB Sorge)

- 2.5 „Das Wohnhaus Robert-Koch-Str. 9 liegt im Sondergebiet Krankenhaus und wird nach Vorgabe des Bauamts als Wohngebiet behandelt. In der Studie wird dieses Wohnhaus bzgl. Lärmschutz bevorzugt gegenüber den alteingesessenen Anwohnern des rechtskräftigen Bebauungsplan 13 behandelt.
 Robert-Koch-Str. 9 Grenzwert tags 49 dB und nachts 34 dB
 Anwohner der Kunigundengasse Grenzwert tags 59 dB und nachts 49 dB mit einer "zumutbaren dauernden Überschreitung von 3dB, d.h. eine Gesamtditlerenz : Tags 12dB und nachts 18 dB
 Während für die Anwohner Kunigundengasse eine Überschreitung von 3db bei höheren Grenzwerten als zumutbar angesehen wird, wird bei den wesentlich niedrigeren Grenzwerten in der Studie ein Lärmschutzwall vorgesehen, obwohl die niedrigeren Grenzwerte nur um bis zu 3 dB überschritten werden. Der Lärmschutzwall wird detailliert beschrieben. Im Gegensatz dazu wird für den Lärmschutz am Bettenbau, der Grenzwert wird hier um 25 dB überschritten, nur darauf hingewiesen, dass das Krankenhaus bei einer Renovierung Lärmschutzmaßnahmen durchführen soll. Beide Schallschutzmaßnahmen kosten im Endeffekt Steuergeld. Deshalb sind für die passiven Schallschutzmaßnahmen des Krankenhauses Plankosten zu ermitteln und in der Gesamtrechnung zu berücksichtigen. Man berücksichtige auch den Standortnachteil, wenn die hohe Lärmbelastung und (nirgends erwähnt) die hohe Abgasbelastung bewertet wird.“

Einwendungen zu Grenzwerten

Unter Ziffer 2.5 des Schreibens vom 21. Juni 2013 wird seitens der Einwendungsführer dargelegt, dass das Anwesen Robert-Koch-Str. 9 gegenüber den sonstigen Anliegern hinsichtlich der Anforderungen an den Lärmschutz bevorzugt behandelt wird.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen hier seitens der Einwendungsführer eine Fehlinterpretation unseres Berichtes 11394.6 vom 12. April 2013 sowie ein grundsätzliches Missverständnis hinsichtlich der im Bauleitplanverfahren heranzuziehenden schalltechnischen Anforderungen. Bei schalltechnischen Untersuchungen in der Bauleitplanung ist aufgrund der geltenden schalltechnischen Regelwerke und Vorschriften grundsätzlich zwischen der Untersuchung und Beurteilung von Gewerbe- und Verkehrsgeschäusimmissionen und Verkehrsgeschäusimmissionen zu unterscheiden. Details hierzu können den Ausführungen unter Ziffer 4.1 und 4.2 unseres Berichtes 11394.6 vom 12. April 2013 entnommen werden. Die von

den Einwendungsführern auf das Anwesen Robert-Koch-Str. 9 bezogenen Grenzwerte von 49 dB bzw. 34 dB stellen die gemäß TA Lärm heranzuziehenden Immissionsrichtwertanteile LIRWA für die Beurteilung von Gewerbegeräuschemissionen ausgehend vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 93 auf die angrenzende Nachbarschaft dar (einschl. Berücksichtigung einer schalltechnisch relevanten Vorbelastung ausgehend durch Geräuschemissionen von den bereits bestehenden Anlagen des Krankenhauses Lauf außerhalb des Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans). Diese schalltechnische Anforderung war gemäß unserem Bericht 11394.6 vom 12. April 2013 Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionssituation für Gewerbegeräuschemissionen an allen von uns untersuchten Immissionsorten (vergl. hierzu Ziffer 4.1, Bericht 11394.6 vom 12. April 2013). Demgegenüber stellen die von den Einwendungsführern auf die sonstigen Anwesen in der Kunigundengasse bezogenen Grenzwerte von 59 dB bzw. 49 dB die gemäß Ziffer 7.4, TA Lärm, in Verbindung mit der 16. BImSchV heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte LIGW für die Beurteilung der Schallimmissionssituation für Verkehrsgeräuschemissionen ausgehend vom anlagenbezogenen Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen dar (vergl. hierzu Ziffer 4.2, Bericht 11394.6 vom 12. April 2013).

Fazit:

Aus fachtechnischer Sicht liegt hier seitens der Einwendungsführer eine Fehlinterpretation der schalltechnischen Anforderungen vor, aus der im Folgenden von diesen eine ebenfalls fehlerhafte Einstufung von Grenzwertüberschreitungen und Zumutbarkeitsschwellen abgeleitet wird. Bei vollständiger Sichtung unseres Berichtes 11394.6 vom 12. April 2013 ist festzustellen, dass auf Grundlage der geltenden schalltechnischen Regelwerke keine unterschiedlichen Beurteilungsgrundlagen für die von uns untersuchten Immissionsorte (i.e. Anwesen Robert-Koch-Str. 9 und sonstige bestehende Bebauung in der Kunigundengasse) herangezogen wurden. Aus fachtechnischer Sicht sind die gemachten Einwendungen unbegründet, ein Wertungswiderspruch liegt nicht vor.

(IB Sorge)

3. *„Die Aussagen in „Weiterführung der Bestandsanalyse Verkehr“ vom 04.12.2012 des Ingenieurbüros Dr. Brenner zur Verkehrsbelastung beruht auf gleichen Fehlern wie die unter 2. genannte Untersuchung. Im Einzelnen:“*
- 3.1 *„Die Istaufnahme des Verkehrs in der Kunigundengasse an einem Tag im Juli 2011 ist statistisch kein repräsentativer Wert einer Grundgesamtheit, der als Basis für eine Prognoserechnung genommen werden kann.“*

Der verwendete Wert der vorhandenen Kfz-Verkehrsstärken auf der Kunigundengasse wurde durch eine Zählung der Stadt Lauf an der Pegnitz ermittelt. Diese fand statt am Dienstag, den 19.7.2011, d.h. außerhalb der Schulferien. Besondere Einflüsse auf das Verkehrsverhalten waren am Stichtag nach Ausführungen der Stadt auszuschließen. Die Verkehrszählung ist daher im Sinne der hier zu behandelnden Fragen durchaus als repräsentativ anzusehen und aus verkehrswissenschaftlicher Sicht nicht zu beanstanden. (Dr. Brenner)

- 3.2 *„Der ermittelte Prognosewert bis 2025 stützt sich auf die Shell-Studie von 2009. Die Shell-Studie beschäftigt sich mit der Verkehrsentwicklung weltweit. Der Verkehr in der Kunigundengasse liegt im Ungenauigkeitsbereich dieser Studie. So-*

mit kann diese nicht sinnvoll als Basis für die Entwicklung des Verkehrs in der Kunigundengasse herangezogen werden. Es wäre viel sinnvoller von der tatsächlichen Stadtentwicklungsplanung der Stadt Lauf auszugehen, speziell der Gebiete, durch die zusätzlicher Verkehr auf der Kunigundengasse entstehen kann, z.B. noch nicht bebaute Grundstücke im Musikerviertel, das Seniorenheim, Erweiterungen von Schulen und dem Krankenhaus, eventuell neues Bauland, das verkehrstechnisch z.T. die Kunigundengasse belastet“.

Der ermittelte Prognosewert für den Kfz-Verkehr stützt sich nicht nur auf die Shell-Prognose, sondern berücksichtigt auch die allgemeine Mobilitätsentwicklung in Lauf an der Pegnitz sowie die Tatsache, dass keine wesentlichen strukturellen Veränderungen mit Auswirkung auf die Verkehrsmenge zu erwarten sind. Der von den Anwohnern angeregten Methodik der Berücksichtigung der tatsächlichen Stadtentwicklungsplanung der Stadt Lauf wurde somit Rechnung getragen. (Dr. Brenner)

3.3 *„Auch hier wurde der entstehende Suchverkehr zwischen Besucherparkplatz Süd und (geplanten) Besucherparkplatz West in den Prognosezahlen vergessen.“*

Durch eine Überarbeitung der Ausschilderung zu den Kfz-Stellplätzen des Krankenhauses Lauf ist nicht mit verstärktem Parksuchverkehr auf der Kunigundengasse zu rechnen. Folglich kann dieser auch nicht in der Verkehrsprognose berücksichtigt werden.

(Dr. Brenner)

3.4 *Die Einmündungen wurden nach Darstellung in den Anlagen 1 und 2 als rechtwinklig angenommen, wodurch sich fehlerhafte Beurteilungen für die Verkehrssicherheit ergeben:*

Einmündung Kunigundengasse Simonshofer Str : Die Simonshofer Str . verläuft in einer Rechtskurve in deren Mitte die Kunigundengasse nach links abzweigt. Gerade in Richtung des Einbiegeverkehrs in die Kunigundengasse besteht erhöhtes Risiko durch nicht rechzeitiges Erkennen des Gegenverkehrs.

Einmündung der geplanten (heute bereits genutzten) Parkplatzausfahrt : Hier ist auch keine rechtwinklige Einfahrt auf die Kunigundenstr vorgesehen. Hier endet bzw beginnt der Radweg. Hier müssen Radfahrer, Erwachsene aber besonders Schulkinder in der Spitzenbelastungszeit die Fahrbahn überqueren.

Einmündung Kunigundengasse Kunigundenstr.: Hier ist auch keine rechtwinklige Einmündung zum Schutz der Schüler sind an dieser Stelle Schülerlotsen (Erwachsene) täglich im Einsatz besonders in der Spitzenbelastungszeit. Diese Einmündung wurde in der Studie gar nicht behandelt.

Da keine Beschreibung der verwendeten Abkürzungen in den Anlagen 1 und 2 vorhanden ist, können die aufgeführten Werte nicht beurteilt werden.

Die rechtwinkligen Darstellungen der Knotenpunkte Simonshofer Straße/Kunigundengasse sowie Kunigundengasse/Zufahrt Krankenhaus wurden nicht generell angenommen, sondern dienen nur der veranschaulichten Darstellung im Zuge der Berechnung der Verkehrsqualität. Zur Bewertung der Verkehrssicherheit wurde selbstverständlich der tatsächliche Ausbaustand genutzt.

(Dr. Brenner)

- 3.5 *„Befremdlich ist die kommentarlose Übernahme der nicht repräsentativen Verkehrszählung vom 19.7.2011, in welchem aus der Differenz der Fahrzeugbewegungen in Richtung Simonshofer Str und in Gegenrichtung der Schluss gezogen wurde, dass der Schulverkehr in der Kunigundengasse keine Rolle spiele. Ein Schulweg besteht in der Regel aus Hin- und Rückfahrt und bei des findet etwa in der Zeit von 7 - 8 Uhr morgens statt.“*

Neben der Zählung von 15-19 Uhr wurden auch Untersuchungen für den Zeitraum 7-11 Uhr durchgeführt. Die Verkehrsspitzenstunde ist nach diesen Werten eindeutig im Nachmittagszeitraum zu verorten, d.h. findet sie nicht zu Schulzeiten statt. (Dr. Brenner)

- 3.6 *„Der Vorschlag einer Parkverbotszone im Bereich zwischen Albert-Schweitzer-Str. und vorgesehener Parkplatzeinfahrt Krankenhaus ist für die Lärmentwicklung kontraproduktiv, wie bereits unter 2.3. hingewiesen. In diesem Fall wird die Kunigundengasse zu einer "Rennstrecke" beginnend bei der Albert-Schweitzerstr. in Richtung Kunigundenstr und in Gegenrichtung bis zur Simonshofer Str.“*

Die Einrichtung eines Halteverbotes zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Krankenhauszufahrt auf der Nordseite der Kunigundengasse ist zwingend notwendig, um Rettungswege freizuhalten. Für den Kfz-Verkehr ist in Gegenrichtung eine Einengung zur Verlangsamung vorgesehen. Aufgrund fehlender Bebauung ist an dieser Stelle zudem nur ein sehr geringer Querungsbedarf vorhanden. (Dr. Brenner)

4. *„Dem städtebaulichen Vertrag kommt hier eine wesentliche Bedeutung bei. Darüber hinaus ist die vorrangige Sicherstellung des Patientenschutzes durch die Krankenhaus GmbH nicht gewährleistet. Ohne Vorlage einer endgültigen Fassung innerhalb der Einwendungsfrist kann keine fundierte Stellungnahme erfolgen. Diese wird daher ausdrücklich vorbehalten.“*

Der städtebauliche Vertrag dient der Absicherung der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und enthält keine zusätzlichen Regelungen. Der städtebauliche Vertrag ist nicht Bestandteil des öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurfs.

5. *„Die naturschutzschutzrechtlichen Eingriffsregelungen verpflichten die Planungsbehörde, negative Beeinträchtigungen von Eingriffen in Natur und Landschaft zu vermeiden. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr.93 durch die Adler und Olesch Landschaftsarchitekten GmbH, Nürnberg vom 15.04.2013 ist fehler- und lückenhaft, in ihren Argumenten widersprüchlich und daher keineswegs geeignet, negative Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.“*

Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan erfolgte auf Grundlage der Leitfaden der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern / Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: „Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung, 2007“ und „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, ergänzte Fassung, 2003“. Auf Grundlage des Leitfadens ist die Prüfung vollständig und in sich abgeschlos-

rechten Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. (A&O)

„Die Feststellung unter 1.2., wonach keine geeigneten Alternativflächen im Süden, Norden und Osten vorliegen, ignoriert die tatsächlich vorhandenen, aber von den Gutachtern nicht oder nicht sorgfältig genug geprüften Alternativen. Dieser fehlerhaften Feststellung folgt das Bauamt. Tatsächlich ist der Eingriff vermeidbar. Somit sind die angeführten Voraussetzungen nach BNatG und BauGB nicht gegeben.“

Hinsichtlich der Alternativen zur Planung wurden von der Stadt Lauf in Zusammenarbeit mit dem Krankenhausbetreiber unterschiedliche Alternativen aufgezeigt und 4 Alternativen näher untersucht (siehe ausführliche Darstellung in der Begründung zum B-Plan, Pkt. 12, Seite 13 f). Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile der verbliebenen Alternativen wurde die Variante 3 (Parkplatz westlich und nördlich des Bettentraktes) als realisierbar und zielführend gesehen. (A&O)

„Das Bauamt folgt in 9.1.2., 9.1.3 und 9.1.4 folgt den Gutachtern aufgrund der bisherigen Nutzung als Parkflächen und sieht keine Beeinträchtigung durch die vorgesehene Nutzung. Die bisherige Nutzung ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage widerrechtlich. Insofern besteht bereits heute eine von der Stadt Lauf widerrechtlich geduldete, naturschädliche Nutzung, die zu untersagen und zu beseitigen die Stadt Lauf und die Aufsichtsbehörde des Landkreises Lauf versäumt haben. Eine zutreffende Abwägung hat also an dem ursprünglichen, nicht befestigten Zustand als Wiesengrundstück zu erfolgen.“

Die Abwägung hat auf Grundlage der Bewertung des tatsächlich vorhandenen Bestandes und nicht anhand von fiktiven Einschätzungen zu erfolgen. (A&O) Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts war der nördlich des Bettentraktes geschotterte Parkplatz bereits vorhanden. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 93 durch den Stadtrat der Stadt Lauf am 29.03.2007 war dieser Bereich tatsächlich noch Wiese. Nachdem für den Eingriff in die Natur durch die Errichtung des Parkplatzes noch kein Ausgleich erfolgte, sollte für die Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen aus Gründen der Rechtssicherheit tatsächlich der Zustand zur Zeit des Aufstellungsbeschlusses zugrunde gelegt werden.

„Unter Pkt.2.3 können Adler&Olesch eine Verletzung der Rechtsgrundlagen nicht ausschließen und sehen einen Verbotstatbestand als möglich an. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird deshalb vorausgesetzt. Wieso diese nicht bereits früher erfolgt ist, ergibt sich nicht aus den Ausführungen.“

Da das Schutzgut Tier – im vorliegenden Fall die Zauneidechse – nicht das ganze Jahr über aktiv ist, die Aufstellung von B-Plänen aber von den Jahreszeiten her unabhängig ist, erfolgte ein gestuftes Vorgehen: Aufgrund der Lebensraumausstattung und des potenziellen Artenspektrums der im Dezember untersuchten Fläche kann im Fall der Zauneidechse nicht von vorn herein ausgeschlossen werden, dass mit der Realisierung der geplanten Maßnahme ein im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand

eintritt. Eine weiterführende Bearbeitung innerhalb einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgte daher im Zuge der B-Plan-Erarbeitung. Die weiterführende Erhebung im aktiven Zeitraum der Zauneidechse ergab trotz gezielter Nachsuche an potentiell geeigneten Strukturen keine Vorkommenshinweise. Bezüglich der Vögel wurden nur ungefährdete und weitverbreitete Arten nachgewiesen (Amsel, Hausrotschwanz, Sperling, Elster, Rabenkrähe, Grünfink, Buchfink, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp). Hier gelten die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen wie das Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeit. Eine nächtliche Fledermausuntersuchung erbrachte nur sehr geringe Aktivitätsnachweise. Es handelt sich um jagende Einzeltiere mit Rufaktivitäten bei 48 khz (aufgrund der Lebensraumausstattung kann es sich dabei um Arten der Kleinen Bart-, Fransen- oder Zwergfledermaus handeln). Am Gebäude selbst und im Bereich der geplanten Parkplatzfläche waren keine Flugaktivitäten zu beobachten. Im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) tritt somit kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein.

Die Festlegung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurden in den entsprechenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Planes, auf der Flur Nr. 1817/3, fixiert. (A&O)

„In 2.4 bei der Prüfung der planerischen und gesetzlichen Vorgaben, unterstellen Adler&Olesch dass der "beplante Bereich zum Siedlungsbereich zählt, das landschaftliche Vorbehaltsgebiet gebietsmäßig nicht berührt ist. Durch bloße Inaugenscheinnahme des Kunigundenberges wird deutlich, dass diese Unterstellung falsch ist.“

Auf Grundlage des gültigen FNP ist die beplante Fläche als Fläche mit Sondernutzung Krankenhaus ausgewiesen. Landschaftliche Vorbehaltsflächen sind nicht betroffen. (A&O)

„In 3.1. Schutzgut Mensch lässt die gutachterliche Beschreibung der Verkehrssituation die wesentlichen Einflußgrößen aus: Auch wenn man der Qualifizierung als "Allgemeines Wohngebiet" folgt, ist der Verkehr nicht wesentlich "durch den Anliegerverkehr und den innerörtlichen Verkehr" bestimmt, sondern durch die jüngeren Planungsmaßnahmen der Stadt Lauf wie die Ostumfahrung über die Simonshofer Straße, das Neubaugebiet "Musiker Viertel" und das Schulviertel mit Kindergarten, Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Die Verkehrszuführung ist von der Stadt in allen Fällen von der östlichen Seite wesentlich über die für diesen Zweck völlig überforderte Kunigundengasse vorgesehen. Dadurch hat sich im Verlauf der letzten 15 Jahre das PKW-Verkehrsaufkommen vervielfacht. Eine weitere kurzfristige Erhöhung bringen die im Bau befindliche Musikschule und das kurz vor Eröffnung stehende Altenpflegeheim Die Kunigundengasse ist in den Stoßzeiten am Morgen und in den Mittagsstunden vor allem Schulweg für Kinder und Jugendliche, die die Straße zu Fuß oder mit dem Fahrrad benutzen. Zu dieser besonderen Gefahrenquelle fehlt im Gutachten jeglicher Hinweis.“

Es wurden neben der Zählung zwischen 15-19 Uhr auch Untersuchungen im Zeitraum 7-11 Uhr durchgeführt. Nach diesen ist die verkehrliche Spitzenstunde

nicht zu Zeiten des Schulbeginns bzw. -endes anzusetzen. Bei Zugrundelegung der Verkehrsspitzenstunde kann nicht von einer Überlastung der Kunigundengasse gesprochen werden. Durch die vorgeschlagenen verkehrsberuhigenden Maßnahmen wird darüber hinaus dem Sicherheitsbedürfnis der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer Rechnung getragen. Die weiteren angesprochenen überlagernden Verkehrsströme sind im Rahmen der durchgeführten Prognose grundsätzlich berücksichtigt. Die in den vergangenen 15 Jahren erfolgte Entwicklung ist Bestandteil der aktuell durchgeführten Analyse. (A&O)

„In 3.2. Schutzgut Tier und Pflanzen bleibt das unmittelbar benachbarte kartierte Biotop ohne Erwähnung. Beispielsweise ist der intensive Flug von Fledermäusen in der Sommerzeit von allen Nachbarn im Umfeld des Krankenhauses zu bestätigen. Den Zusammenhang mit dem Biotop dabei völlig außer Acht zu lassen, zeigt ein weiteres Mal die fehlende Sorgfalt dieses Gutachtens.“

Beim westlich an die B-Plan-Flächen angrenzenden Biotop handelt es sich um ein Grosseggenried auf dem Grund eines verlandeten Teiches. Es ist in der Begründung zum B-Plan unter Pkt. 12 – Alternative zur Planung, Variante 1 – beschrieben. Ein Zusammenhang mit den angesprochenen Fledermäusen ist nicht erkennbar. (A&O)

„In 3.5 Landschafts-und Ortsbild beschränken sich die Gutachter auf vordergründige Ausführungen zur bisherigen unrechtmäßigen Nutzung in den letzten fünf Jahren.

Bereits heute wird der Blick auf den Kunigundenberg im Osten vom Block des Bettenbaus mauerartig schroff abgeschnitten. Der geplante Parkplatz verkürzt die östliche Ausdehnung des Kunigundenbergs erheblich und verändert damit wesentlich das Landschaftsbild. Die Begrünung vermindert diese Beeinträchtigung unbeträchtlich, zumal sie nur in fünf von zwölf Monaten gegeben ist. Der Parkplatz ist ganzjährig in den Dämmer- und Nachtstunden beleuchtet. Für Tiere und Menschen im Grenzbereich des Areals bringt das erhebliche Auswirkung auf die natürliche Erholungszeit mit sich.“

Aus stadträumlicher Sicht ist der Blick auf den Kunigundenberg von Süden durch den Grünzug zwischen Kunigundengasse und Albert-Schweitzer-Straße frei. Das Krankenhaus und der geplante Parkplatz beeinträchtigen diesen Blick nicht, da sich die Bebauung westlich der Albert-Schweitzer-Straße und an der Kunigundengasse schon vorher ins Blickfeld schiebt (siehe Anlage). Da der geplante Parkplatz den Bestand nur um ca. 10 m nach Westen überragt kann nicht von einer erheblichen Auswirkung gesprochen werden.

Bei der Beleuchtung des Parkplatzes werden nach Norden strahlende LED-Leuchten mit asymmetrischem und horizontal abgedecktem Leuchtpunkt verwendet. Dies verhindert eine direkte Lichtstrahlung auf die südlich angrenzende Bebauung und schont die Insektenfauna durch ein spezielles Lichtspektrum. (A&O)

„Die Schlußfolgerungen zu den Auswirkungen in Pkt. 4 und 5 gehen aufgrund der vorangegangenen Anmerkungen notwendigerweise an den wirklichen Gegebenheiten vorbei und vernachlässigen die tatsächlichen Einschränkungen für Mensch, Tier und Pflanzen gänzlich.“

Auf Grundlage des vorhandenen Bestandes ergeben sich aus den beschriebenen Umweltauswirkungen verschiedene Erfordernisse für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. Diese Maßnahmen sind in Bezug auf die jeweiligen Schutzgüter beschrieben und im B-Plan festgesetzt. Der Ausgleich wurde auf Grundlage des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen StMLU ermittelt. (A&O)

„In seiner Prognose bei Nichtdurchführung in Pkt. 6 ist der Gutachter mit der Feststellung "eine Weiterentwicklung der Stadt sei bei Nichtdurchführung der Planung sehr eingeschränkt" im Mangel an Objektivität nicht zu überbieten. In keinem Satz dieses Gutachtens ist auch nur annähernd etwas von Folgen zu lesen, die die Stadt in ihrer Entwicklung gravierend beeinträchtigen würden.“

Im Umweltbericht heißt es „eine Weiterentwicklung der Stadt Lauf bezüglich des Sondergebietes Krankenhaus wäre bei Nichtdurchführung der Planung sehr eingeschränkt“. Gerade im ländlichen Raum ist ein ausreichendes Angebot von Stellplätzen für Angestellte und Besucher ein Entscheidungskriterium im Wettbewerb um Mitarbeiter und Patienten. Weiter ist die Existenz eines Krankenhauses wichtiges Kriterium für die Entwicklung einer Kommune. (A&O)

6. Alternativen

Über die verschiedenen Alternativen zu der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Lösung wurde bereits mehrfach in Sitzungen des Bauausschusses beraten, zuletzt in der Sitzung vom 23.04.2013. Die entsprechenden Unterlagen können im Ratsinfosystem eingesehen werden.

Richtig gestellt werden muss hier, dass aufgrund der Planungen des Krankenhauses der Bauausschuss am 01.02.2011 beschlossen hat, den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes unter Einbeziehung einer Teilfläche des angrenzenden trockengefallenen Weihers zu ändern. Aufgrund der erheblichen Bedenken u.a. der Unteren Naturschutzbehörde gegen den Eingriff in das Biotop wurden von der Verwaltung verschiedene Alternativlösungen ausgearbeitet und bezüglich ihrer Vor- und Nachteile geprüft. Diese Varianten wurden der Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH vorgestellt, die daraufhin das Architekturbüro Haid & Partner mit einer Überprüfung der Varianten beauftragte.

Die von den Einwendungsführern noch einmal vorgetragenen Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten wurden im Rahmen der Beratungen durch den Bauausschuss und den Stadtrat der Stadt Lauf unter Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange sachgerecht abgewogen.

Eine grundsätzliche Änderung der Planung kann mit den Argumenten der Einwendungsführer nicht begründet werden.